

HVBG-Info 21/1987 vom 22.10.1987, S. 1691 - 1695, DOK 376.6-Hitzebelastung

Bei Gießereiarbeitern, die typischerweise einer besonderen Hitzebelastung auch bei stehender Arbeit ausgesetzt sind, ist nicht nachgewiesen, daß Venenerkrankungen häufiger auftreten als bei der übrigen Bevölkerung (Anwendung des § 551 Abs. 2 RVO) - BSG-Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 30/86

Bei Gießereiarbeitern, die typischerweise einer besonderen Hitzebelastung auch bei stehender Arbeit ausgesetzt sind, ist nicht nachgewiesen, daß Venenerkrankungen häufiger auftreten als bei der übrigen Bevölkerung – Anwendung des § 551 Abs. 2 RVO; hier: BSG-Urteil vom 30.07.1987 – 2 RU 30/86 – siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004109 = VB 074/87 vom 15.10.1987